

# Bundesbeschluss über die Anpassung des NEAT-Gesamtkredits (Alpentransit-Finanzierungsbeschluss)

Entwurf vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und Artikel 16 des Alpentransit-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

Für die Realisierung der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale wird ein Gesamtkredit von 18'100/18'800 Millionen Franken einschliesslich Reserven (Preisstand 1998 nach NEAT-Teuerungsindex und Projektstand 2006, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) bewilligt und auf die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	<b>Investitionen in Mio. Fr.</b>
a. Projektaufsicht	98
b. Achse Lötschberg	4'500
c. Achse Gotthard	10'167
d. Ausbau Surselva	113
e. Anschluss Ostschweiz	100
f. Ausbauten St. Gallen - Arth-Goldau	101
g. Streckenausbauten übriges Netz (einschliesslich Inbetriebsetzung Achse Lötschberg)	355
h. Inbetriebsetzung Achse Gotthard	593
i. Reserven	<b>2'073/2'773</b>
<b>Total</b>	<b>18'100/18'800*</b>

---

<sup>1</sup> SR101

<sup>2</sup> SR 742.104

<sup>3</sup> BB1

\* **Hinweis: Für die Ämterkonsultation und die Vernehmlassung werden diese Beträge in Bandbreiten dargestellt. Die definitiven Beträge werden erst für die Vorlage des Bundesrates ans Parlament bekannt sein.**

## **Art. 2**

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- a. geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 Buchstaben a–h genannten Verpflichtungskrediten vornehmen;
- b. die Verpflichtungskredite in Tranchen freigeben;
- c. Freigaben aus den Reserven (Art. 1 Bst. i) zu Gunsten der übrigen Verpflichtungskredite vornehmen, wenn nachgewiesen ist, dass deren Mehrkosten nicht mit anderen Mitteln kompensiert werden können;
- d. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen erhöhen;
- e. innerhalb des Gesamtkredits spezifische Finanzierungslösungen zur Verbesserung der Rentabilität der öffentlichen und privaten in die NEAT investierten Mittel aushandeln.

## **Art. 3**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erstattet der Finanzdelegation der beiden Räte und der NEAT-Aufsichtsdelegation halbjährlich Bericht über den Fortschritt der Bauarbeiten und die Entwicklung der Kosten.

## **Art. 4**

Es werden aufgehoben:

- a. Bundesbeschluss vom 8. Dezember 1999<sup>4</sup> über den neuen NEAT-Gesamtkredit;
- b. Bundesbeschluss vom 10. Juni 2004<sup>5</sup> über den Zusatzkredit und die teilweise Freigabe der gesperrten Mittel der NEAT I.

## **Art. 5**

Die beim Vollzug der aufgehobenen Finanzierungsbeschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und geleisteten Zahlungen werden dem in Artikel 1 genannten Gesamtkredit belastet.

## **Art. 6**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

---

<sup>4</sup> BBl 2000 146, 2004 3667

<sup>5</sup> BBl 2004 3667

Nationalrat,

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

Ständerat,

Der Präsident:

Der Sekretär: